

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 11. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2021)

zum Thema:

Ungenehmigter Abriss des denkmalgeschützten alten Kessel- und Turbinenhauses der Schering-Werke in Charlottenburg – Ursachen, Konsequenzen und Schlussfolgerungen

und **Antwort** vom 22. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2021)

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26091

vom 11. Januar 2021

über Ungenehmigter Abriss des denkmalgeschützten alten Kessel- und Turbinenhauses der Schering-Werke in Charlottenburg – Ursachen, Konsequenzen und Schlussfolgerungen

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst, und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat stets eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats wie folgt:

1. Wer ist Eigentümer des ehemaligen Schering-Werks in der Max-Dohrn-Straße in Charlottenburg und seit wann besteht diese Eigentümerschaft? Wann erfolgte der Verkauf durch Schering und geschah dies an den jetzigen Eigentümer?

Zu 1.:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann diese Auskunft nicht erteilt werden.

2. Wann genau erfolgte der ungenehmigte Abriss des denkmalgeschützten Kessel- und Turbinenhauses im Jahr 2019 und wann erhielt die Untere Denkmalschutzbehörde Charlottenburg-Wilmersdorf von diesem äußerst dreisten Vorgehen Kenntnis?

Zu 2.:

Die untere Denkmalschutzbehörde (UD) wurde Mitte Oktober 2019 durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) über den begonnenen Abbruch informiert.

3. Welche Maßnahmen wurden danach gegenüber dem Eigentümer veranlasst? Handelt es sich ausschließlich um eine Ordnungswidrigkeit oder wurde auch strafbares Handeln geprüft? Mit welchem Ergebnis?

Es wurde ein sofortiger Baustopp verhängt. Da zeitweilig eine bauaufsichtliche Gefährdungslage für ein benachbartes Gebäude bestand, wurde die Nutzung dieses untersagt.

Es erfolgte eine Anhörung zu einer Erhaltungsanordnung und es wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Gleichzeitig gab es Verfahren seitens des LAGetSi zu Schadstoffen und Arbeitsschutz, zu dessen genauen Inhalten jedoch seitens des Bezirksamtes keine Angaben gemacht werden können. Es kann aber unter anderem aufgrund dieser Verfahren derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass neben dem ordnungswidrigen Verhalten auch eine Straftat vorliegt.

Die Eigentümerin / der Eigentümer wurde darüber informiert, dass die UD eine Anhörung zu einer Wiederherstellungsanordnung vorbereitet.

4. Welchen Sachstand haben die jeweiligen Verfahren und welche (Geld)Strafe wurde verhängt? Ist die Entscheidung rechtskräftig und wurde die Geldbuße bereits bezahlt?

Zu 4.:

Durch den Abbruch der verbliebenen Bauteile zum Zeitpunkt der Anhörung entfielen die Inhalte der Erhaltungsanordnung; daher war diese nicht mehr möglich. Es fanden ausführliche Sachverhaltsermittlungen statt. Ein Ergebnis dieser Ermittlungen ist, dass die Eigentümerin / der Eigentümer sich zum Wiederaufbau bereit erklärt hat.

Ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Denkmalschutzgesetz Berlin läuft; die Höhe ist unter anderem auch abhängig vom Nachtatverhalten des Verursachers.

Das Bezirksamt führt das Ordnungswidrigkeitsverfahren und strebt den Wiederaufbau des abgebrochenen Gebäudes an.

5. Mit welcher fachlichen Begründung wurde das Gebäude aus dem Jahr 1958, das als ein Stück Charlottenburger Industriegeschichte galt, 2012 in die Berliner Denkmalliste eingetragen?

Zu 5.:

Das Kesselhaus wurde bereits am 28.09.1995 als Bestandteil der Gesamtanlage Schering AG in die Berliner Denkmalliste eingetragen.

2012 erfolgte zu Gunsten der einheitlichen Listenstruktur und -führung eine Präzisierung der Denkmaleintragung: die Gesamtanlage der Schering AG wurde in einzelne

Baudenkmale umbewertet; das heißt, die Gebäude der Mikrobiologie und das Kesselhaus wurden nun als einzelne Denkmalpositionen geführt.

Der Denkmalschutz erstreckt sich auf den gesamten Denkmalbereich, bestehend aus:

- ehemalige Photographie Abteilung 1895 von Otto March (Baudenkmal);
- Fabrik- und Laborbauten der Mikrobiologischen Abteilung, 1957-58 von Gerhard Fritsche (Baudenkmal);
- Kesselhaus, 1958 von der Bauabteilung der Schering AG (Baudenkmal);
- Verwaltungsgebäude (später DRK-Krankenhaus Jungfernheide), 1939 von Paul Emmerich (konstituierender Ensemblebestandteil)

Die älteren und jüngeren Bauten der Firma Schering bilden ein kontinuierlich gewachsenes Ensemble von herausragenden Industriebauten des späten 19. und des frühen und mittleren 20. Jahrhunderts von großer gestalterischer Qualität, die diesen Standort prägen.

Das Ensemble hat historische Bedeutung als ein wichtiger, seit 1880 genutzter Standort der Schering AG, die für die Wirtschaftsgeschichte Berlins eine große Bedeutung hat. Die Gebäude des Standortes Charlottenburg spiegeln die Veränderungen der Produktion durch wirtschaftliche Konjunktur und neue wissenschaftliche Errungenschaften wider. Sie sind zugleich Denkmale für die frühere Bedeutung Charlottenburgs als Produktionsstandort mit so bekannten bis berühmten Namen wie Siemens, Freund, Gebauer, Osram oder eben Schering.

Zugleich kommt den Bauten wissenschaftliche Bedeutung zu als hervorragende Baudenkmale der Fabrik- und Verwaltungsarchitektur. Sie stellen außergewöhnliche und überdurchschnittliche Lösungen der jeweiligen Bauaufgaben dar, die in drei verschiedenen Epochen von hervorragenden Architekten ihrer Zeit für den gleichen Bauherrn realisiert wurden.

6. Wie hat das Landesdenkmalamt auf die Nachricht des Abrisses reagiert? Wurde das Objekt nachträglich wieder aus der Denkmalliste gelöscht?

Zu 6.:

Das Landesdenkmalamt (LDA) hat durch die UD von dem ungenehmigten Abriss des Kesselhauses erfahren und unterstützt die UD bei ihren Bemühungen um eine Wiederherstellung.

Solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, wird keine Löschung aus der Denkmalliste vorgenommen.

7. Wie konnte es passieren, dass die Untere Denkmalschutzbehörde nicht im Vorfeld sensibilisiert war und besser aufpasste, nachdem der Eigentümer bereits im Juli 2019 massiv den Abriss des Gebäudes begehrte, was der Bezirk damals ablehnte? Musste nicht mit dem Schaffen von Tatsachen gerechnet werden?

Zu 7.:

Es kann keiner Vorhabensträgerin / keinem Vorhabensträger bzw. keiner Eigentümerin / keinem Eigentümer unterstellt werden, dass sie bzw. er sich gesetzeswidrig verhält. In der Tat ist ein solcher Vorgang in dieser Form – zum Glück – im Bezirk in den letzten Jahren einmalig.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abbruchantrag formal nicht abgelehnt wurde; vielmehr befand sich die untere Denkmalschutzbehörde in Abstimmungsgesprächen mit der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger.

8. Wie konnte es zudem geschehen, dass der Abriss nach Entdeckung desselben zwar zu zwei Dritteln vollzogen war, das letzte Drittel vom Eigentümer auch noch abgerissen wurde, obwohl dies vom Bezirk samt untersagt wurde?

Zu 8.:

Der weitere Abbruch stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Baustopp dar und wird im Rahmen des Ordnungswidrigkeitsverfahrens entsprechend bewertet und geahndet.

9. Welche Rolle spielte die Bauaufsicht in diesem Prozess und sind hier auch noch Verfahren gegen den Eigentümer aus dieser Angelegenheit anhängig? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.:

Angesichts der zeitweiligen Gefährdungslage hatte die Bauaufsicht eine Nutzungsuntersagung für das Nachbargebäude verhängt. Da diese mit dem Abbruch nicht mehr bestand, war die Nutzungsuntersagung aufzuheben. Der Abbruch ist bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, daher bestehen hier keine weiteren Handlungserfordernisse und -möglichkeiten.

10. Zu welchem Ergebnis kam die von Baustadtrat Schruoffeneger forcierte Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Firmengeschäftsführers, der die Kamikaze-Aktion zu verantworten hatte?

Zu 10.:

Das betroffene Unternehmen hat seinen Firmensitz in Hamburg. Die Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des ehemaligen Geschäftsführers des Unternehmens fällt deswegen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Hamburg.

11. Wurden auf dem Gelände noch weitere Abrisse durchgeführt? Wenn ja, in welchem Umfang und wurden diese genehmigt?

Zu 11.:

In der Vergangenheit wurde ein Zwischenbau zwischen Gebäude D1/2 und D4 zurückgebaut. Dieses war kein Einzeldenkmal. Abbrüche werden mit einer Anzeige bekanntgegeben.

12. Was plant der Eigentümer anstelle des alten Kessel- und Turbinenhauses zu errichten?

Zu 12.:

Zur Vermeidung einer Wiederherstellungsanordnung gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) erklärte sich die Eigentümerin / der Eigentümer bereit, das Kesselhaus nach Vorgaben von UD und LDA wieder zu errichten. Dazu wurden bereits in der Beräumungsphase Originalmaterialien und Bauteile geborgen, die in einer sogenannten „Zeugnisachse“ in der Fassade des Neubaus gezeigt werden sollen. Die Vorgaben von UD/LDA zum Wiederaufbau beziehen sich auf die Wiederherstellung der Gebäudekubatur (ohne Schornsteine) und die ursprünglichen Fassadenansichten. Auf die Forderung zur Wiedererrichtung des Anbaus Ost aus den 1970er Jahren wird verzichtet. Es ist eine zeitgemäße Nutzung des Gebäudes für Büro, Lagerflächen und Kantine geplant. Hierzu wurden seitens UD/LDA Zugeständnisse hinsichtlich der erforderlichen Belichtung gemacht und wenige weitere Fensteröffnungen im historischen Fassadenduktus gestattet.

13. Wird das Bezirksamt bei der Baugenehmigung als Strafe auch den maximalen Betrag der erhöhten Bearbeitungsgebühr ausschöpfen, wie er bei nachträglichen Baugenehmigungen nach rechtswidrigen Vorgängen üblich ist?

Zu 13.:

Bei einer nachträglichen Legalisierung können in der Tat Gebühren bis zur dreifachen Gebührenhöhe angesetzt werden. Ob und wie dies bei einem nachgelagerten Verfahren für einen Ersatzbau zum Zuge kommen kann, wird in diesem Verfahren juristisch geklärt werden.

14. Hat es im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in der Vergangenheit schon einmal ungenehmigte Abrisse von Denkmälern gegeben? Wenn ja, wann und wo und welche Konsequenzen hatte dies damals?

Zu 14.:

Wie in der Antwort zu 7. dargestellt, sind solche Vorfälle in diesem Umfang der jüngeren Vergangenheit nicht bekannt. In der Historie hat es einen medienwirksamen illegalen Teilabriss des Gebäudes Schusterstraße 13 im Jahr 1983 gegeben. Die genaue Verfahrensweise in diesem Fall ist nicht bekannt, allerdings wurde hier ein Wiederaufbau erreicht. <https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/ueber-den-bezirk/gebaeude-und-anlagen/villen/artikel.196572.php>

15. Welche Konsequenzen und Schlussfolgerungen haben Rechtsamt, Bauaufsicht und Untere Denkmalschutzbehörde in Charlottenburg-Wilmersdorf aus diesem gravierenden Vorfall gezogen, damit sich so etwas nicht wiederholt?

Zu 15.:

Es fand in diesem Fall eine enge Abstimmung zwischen der Stelle für Rechtsangelegenheiten, der Bauaufsicht und der UD statt. Diese sowie die Erzeugung medialer und politischer Aufmerksamkeit werden rückblickend als positiv bewertet, um die Eigentümerin / den Eigentümer bzw. die Vorhabenträgerin / den Vorhabenträger zu einem Wiederaufbau zu bewegen. Zudem wird auf die Antworten zu 7. und 14. verwiesen.

Berlin, den 22. Januar 2021

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa